

Geländeordnung

1. Das Vereinsgelände des BfFs Reutlingen e.V. ist ein Freizeit- und Erholungsgelände. Es ist daher selbstverständlich, dass die Plätze, Spiel- und Sportanlagen sowie die Bade- und Sanitäreanlagen unbedingt sauber zu halten sind. Eltern haben auch auf ihre Kinder entsprechend einzuwirken. Außerdem hat jeder Anwesende darauf zu achten, dass die natürliche Landschaft erhalten bleibt.
2. Der Zutritt und der Aufenthalt werden folgenden Personen gestattet:
 - Mitgliedseinheiten einschließlich beitragsfreien Familienmitgliedern
 - Einzelmitglieder einschließlich beitragsfreien Familienmitgliedern
 - Gäste von Mitgliedern (bei Übernachtung wird eine Gebühr fällig)
 - Tagesgäste (ohne DFK/ INF Ausweis in der Regel nur Paare). Gebühren siehe Beitragsordnung
 - Feriengäste (ohne DFK/ INF Ausweis in der Regel nur Paare). Gebühren siehe Beitragsordnung
3. Jeder hat sich, soweit die Witterung es erlaubt, nur nackt auf dem Vereinsgelände zu bewegen. Dies gilt nicht für von außen einsehbare Randstellen, sowie wenn gesundheitliche und hygienische Gründe eine Bekleidung erfordern. Auch Gäste von Mitgliedern dürfen sich nur nackt auf dem Gelände bewegen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein Anstoß genommen werden kann. Es ist untersagt in Unterwäsche oder Badebekleidung herumzulaufen. Das Gelände darf nur in straßenüblicher Kleidung verlassen werden.
4. Grundsätzlich darf nur nackt gebadet werden. Schwimfflossen und Taucherausrüstung sind im Bad nicht gestattet. Es ist verboten, kleine Kinder mit sogenannten Schwimmhilfen (z.B. aufgeblasenen Gummiringen) allein in das Schwimmbecken zulassen.
5. Während des Aufenthaltes auf dem Gelände und am Schwimmbecken haben Eltern ihren Kindern gegenüber eine besondere Aufsichtspflicht. Kinder unter fünf Jahren dürfen nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen auf das WC. Im übrigen haften die Eltern voll für ihre Kinder.

6. Rauchen ist lediglich auf den eigenen Plätzen und auf den Gemeinschaftsplätzen erlaubt, sofern Aschenbecher benutzt werden und sich andere Mitglieder nicht gestört fühlen. Die Aschenbecher sind nach Nutzung zu entleeren. Rauchen auf Straßen und Wegen, im Sanitärbereich ist zu vermeiden. Innerhalb von Gebäuden (Vereinsheim, Sanitärgebäude, Zelt) ist verboten.
7. Hunde sind im nördlichen Geländebereich erlaubt. Sie sind so zu halten, dass andere Mitglieder nicht gestört oder belästigt werden. Nicht erlaubt ist der Aufenthalt von Hunden im Vereinsheim, Zelt, Sanitärgebäude, an der Dusche, Schwimmbadbereich und am Kinderspielplatz. Verrichtet ein Hund sein Geschäft, ist dies zu entfernen und zu entsorgen, für entsprechende Beutel hat der Hundehalter selbst zu sorgen.
8. Es ist ausdrücklich verboten zu fotografieren oder zu filmen. Ebenso dürfen auf dem Gelände keine anstößigen Filme gezeigt oder vorgeführt werden.
9. Radio, Fernsehgeräte sind so zu benutzen, dass die Nachbarn nicht gestört werden
10. Das Arbeiten, Hämmern und Bauen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September eines Jahres ist nicht gestattet. Für Sonn- und Feiertage außerhalb dieser Zeit ist ebenfalls Arbeitsverbot (Ausnahme dringende nicht auf zu schiebende Reparaturarbeiten auf Veranlassung des Geländewartes oder der Vorstandschaft)
11. Die Autos sind grundsätzlich auf den Parkplätzen entlang des Weges (vom Eingangstor bis zur Baustoffhütte) quer zu parken (Ausnahme Camper). Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Zum Be- und Entladen dürfen die eigenen Stellplätze angefahren werden.
12. Die Fahrgeschwindigkeit beträgt grundsätzlich auf dem gesamten Gelände Schrittgeschwindigkeit.

Die Vorstandschaft